



Verordnung über die Grundsätze der Vermietung

Gemeinderatsbeschluss vom 6. September 1995¹

Grundsätze der Vermietung

Bei der Vermietung von städtischen Wohnungen und Geschäftsräumen gelten nachstehende Grundsätze. Vorbehalten bleiben übergeordnetes Recht und die Regelung in speziellen Erlassen.

1. Vermietung von Wohnungen

- 1.1. Ziel ist eine gute soziale Durchmischung der Mieterschaft, namentlich innerhalb der städtischen Wohnsiedlungen.
- 1.2. Priorität erhält der Tausch von Wohnungen bei geplanten Umbauten und Über- oder Unterbelegung.
- 1.3. Bei mehreren in Betracht kommenden Bewerbungen sind unter anderen folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Angemessenes Verhältnis zwischen Mietzins und Einkommen;
 - Einbezug von Personen und Personengruppen, die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind;
 - Dringlichkeit eines Gesuches.Personen, die mit Kindern zusammenleben, geniessen Vorrang.
- 1.4. In der Regel soll die Personenzahl die Anzahl Zimmer höchstens um 1 unterschreiten. Alleinerziehende werden einem Elternpaar gleichgestellt. Der Raumbedarf für eine freiberufliche Tätigkeit kann angemessen berücksichtigt werden.
- 1.5. Die Vermietung von Wohnungen als Zweitwohnsitz oder an Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personen in Ausbildung.
- 1.6. Für Beschäftigte der Stadt Zürich gelten die gleichen Grundsätze.

2. Vermietung von Geschäftsräumen

- 2.1. Bei der Vermietung von Geschäftsräumen wird Betrieben, die der Quartiersversorgung dienen, sowie gemeinnützigen oder kulturellen Institutionen angemessene Priorität eingeräumt.

3. Informations- und Anhörungsrechte

- 3.1. Mieterinnen und Mieter, sowie gewählte Siedlungskommissionen und -vereine, erhalten auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen ihres Mietzinses, in die aktuelle Bilanz und in die Rechnung der Liegenschaft. Bei Modernisierungen, Grundrissveränderungen, Fragen der Umgebungsgestaltung, der Regelung der Hausordnung etc. sind sie anzuhören.

Der Beschluss des Grossen Stadtrates vom 15. Dezember 1926² über die Vermietung von Wohnungen in städtischen Wohnhäusern wird aufgehoben.

¹ AS 42, 102.

² BS 2, 67.